

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Rat	
2000/C 218/01	Entschließung des Rates vom 26. Juni 2000 zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit	1
2000/C 218/02	Entschließung des Rates und der im Rat Vereinigten Minister für Beschäftigung und Sozialpolitik vom 29. Juni 2000 über eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und Familienleben	5
2000/C 218/03	Entschließung des Rates vom 29. Juni 2000 zu Maßnahmen im Bereich der gesundheitsrelevanten Faktoren	8
2000/C 218/04	Schlußfolgerungen des Rates vom 29. Juni 2000 zu Arzneimitteln und zur Volksgesundheit	10

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 26. Juni 2000

zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit

(2000/C 218/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

begrüßt nach einer allgemeinen Aussprache über die von der Kommission am 20. März 2000 vorgelegte Mitteilung mit dem Titel „Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU: Fortschrittsbericht und Einstufung der Maßnahmen“ diese Mitteilung, die sich in den Rahmen des zweiten gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union für den Zeitraum 1997—2001 einfügt, und

1. erinnert daran, daß die Annahme von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ein Ziel der gemeinsamen Verkehrspolitik darstellt, das im Vertrag ausdrücklich verankert ist;
2. vertritt die Auffassung, daß die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Anbetracht der unannehmbaren Zahl von Toten und Verletzten infolge von Straßenverkehrsunfällen in Europa, die schwere physische, seelische und materielle Schäden sowohl für die Opfer und ihre Familienangehörigen als auch für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zur Folge haben, eine der Hauptprioritäten der Verkehrspolitik sein muß;
3. erinnert daran, daß die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in unser aller Verantwortung liegt, d. h. der Europäischen Union, der nationalen, regionalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kraftfahrzeugindustrie, der Verkehrsunternehmen, der Verbände und vor allem der Straßenverkehrsteilnehmer selbst;
4. stellt fest, daß es bei den Straßenverkehrsunfällen noch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt und daß dies unter anderem die Verbesserung der Maßnahmen, auch auf Gemeinschaftsebene, rechtfertigt;
5. stellt fest, daß mit dem zweiten Programm, in dem Todesfällen wie auch den durch Verkehrsunfälle verursachten Personen- und Sachschäden ökonomische Kosten zugeordnet werden, eine wirtschaftliche Dimension in das Konzept der Straßenverkehrssicherheit eingeführt wurde;
6. erkennt an, daß die Kosten der Verhinderung von Unfällen im allgemeinen viel niedriger sind als die ökonomischen Kosten von Unfällen und der durch sie verursachten Schäden;
7. stellt fest, daß zwar bei der jährlichen Zahl der Opfer, unter denen sich ein erheblicher Anteil an Kindern und Jugendlichen befindet, ein rückläufiger Trend zu verzeichnen ist, die Lage aber gesellschaftlich dennoch weiterhin unannehmbar ist, weshalb alle Betroffenen aktiv zur Verringerung der Zahl der Opfer beitragen müssen;
8. betont, wie wichtig die Fortsetzung und Vertiefung der Arbeiten im Rahmen der administrativen Vereinbarungen über die Anwendung und Umsetzung gemeinsamer Straßenverkehrskontrollen ist;
9. teilt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 11. März 1998 zu dem zweiten Aktionsprogramm⁽¹⁾, daß nach einer neuen Strategie verfahren werden muß, mit der sich schnellere Fortschritte im Bereich der Straßenverkehrssicherheit erzielen lassen, wobei unter anderem eine Rangfolge der Maßnahmen aufzustellen ist, die in Zukunft auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen sind;
10. hält Fortschritte bei den nachstehend aufgeführten Maßnahmen für unerlässlich:

(¹) ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 139.

I. GESETZGEBERISCHE MASSNAHMEN

1. Änderung der Richtlinie 91/671/EWG⁽¹⁾ dahin gehend, daß die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten auf alle Kraftfahrzeuge, die von der Konstruktion her bereits mit solchen Vorrichtungen ausgestattet sind, ausgedehnt wird und die Benutzung zugelassener Rückhaltesysteme für Kinder zwingend vorgeschrieben wird;
2. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 92/6/EWG⁽²⁾ über Geschwindigkeitsbegrenzer auf Personen- und Lastkraftwagen mit einem Gewicht von mehr als 3,5 Tonnen, und zwar unter Berücksichtigung des nächsten Evaluierungsberichts der Kommission über die Erfahrungen im Rahmen der Durchführung der genannten Richtlinie;
3. Annahme einer Richtlinie über die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer partnerfreundlichen Fahrzeugfrontkonstruktion, die bei einem Unfall für die am stärksten gefährdeten Straßenverkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, Fußgänger und Fahrradfahrer, weniger Gefahren mit sich bringt;
4. Annahme einer Richtlinie über die Helmpflicht für Benutzer motorisierter Zweiräder;
5. Änderung der Richtlinie 91/439/EWG⁽³⁾ über den Führerschein in dem Sinne, daß die Führerscheinkategorien entsprechend den verschiedenen Kraftfahrzeugtypen harmonisiert werden und die Anwendung der medizinischen Kriterien in bezug auf die Fahrerlaubnis zielorientierter erfolgt;
6. Änderung der Richtlinie 71/127/EWG⁽⁴⁾ mit dem Ziel einer Vergrößerung des Sichtfelds zur Seite und nach hinten, wodurch „tote Winkel“ verringert werden;
7. Maßnahmen gegen das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß: eine Empfehlung betreffend das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß, mit der die Mitgliedstaaten insbesondere veranlaßt werden sollen, unbeschadet der Festsetzung niedrigerer Grenzwerte in genereller Hinsicht oder für bestimmte Kategorien von Kraftfahr-

zeugführern die Einführung eines maximal zulässigen Blutalkoholspiegels von 0,5 mg/ml für die Führer von Kraftfahrzeugen zu erwägen.

II. FORSCHUNGSMASSNAHMEN

1. Fortsetzung und Vertiefung der Arbeiten im Rahmen des Europäischen Programms zur Bewertung von Neufahrzeugen (EURO-NCAP) mit dem Ziel einer eventuellen Aufnahme weiterer Kriterien insbesondere für die aktive Sicherheit und die Sicherheit von Fußgängern; Bewertung der Ergebnisse des Programms EURO-NCAP unter dem Gesichtspunkt der Straßenverkehrssicherheit;
2. Fortsetzung der Untersuchungen über Probleme der Straßenverkehrssicherheit, die durch das Verhalten von Kraftfahrzeugführern unter dem Einfluß von Drogen sowie bestimmter Medikamente verursacht werden, wobei insbesondere die besten Kontrollmethoden in den Mitgliedstaaten geprüft und Mittel zum Nachweis solcher Stoffe entwickelt werden sollen, die eine wirksamere Kontrolle ermöglichen;
3. Fortsetzung der Untersuchungen zur Festlegung von Normen für den Einsatz telematischer Systeme in Kraftfahrzeugen aufgrund der aktuellen Bedeutung der Entwicklung derartiger Systeme und des Erfordernisses, den Kenntnisstand über deren Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit zu vertiefen;
4. Fortsetzung der Untersuchungen über den Einsatz moderner Fahrhilfesysteme in den Kraftfahrzeugen und im Rahmen der Infrastruktur, da diese in erheblichem Maße zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit beitragen können;
5. Fortsetzung der Bewertung von Technologien, mit denen auf die Vorrichtungen zur Geschwindigkeitsregelung Einfluß genommen wird und Ermittlung etwaiger technischer, organisatorischer, administrativer und rechtlicher Hindernisse für deren Einsatz, wobei eine kohärente Strategie zur Beseitigung dieser Hindernisse festzulegen und die Kommerzialisierung dieser Techniken zu fördern ist;
6. Fortsetzung und Vertiefung der Arbeiten zum Schutz der Fahrzeuginsassen bei Auffahrkollisionen (Schleudertrauma);
7. Prüfung der Möglichkeiten für die Ausstattung der Kraftfahrzeuge mit einer Wegfahrsperrung, die bei Überschreitung des auf nationaler Ebene zulässigen Blutalkoholspiegels des Fahrers aktiviert wird;

⁽¹⁾ Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (Abl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26).

⁽²⁾ Richtlinie 92/6/EWG vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (Abl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27).

⁽³⁾ Abl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1.

⁽⁴⁾ Richtlinie 71/127/EWG des Rates vom 1. März 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückspiegel von Kraftfahrzeugen (Abl. L 68 vom 22.3.1971, S. 1).

8. Fortsetzung der Arbeiten im Hinblick auf die Ausstattung der Kraftfahrzeuge mit Geräten, die zum Anlegen des Sicherheitsgurtes mahnen, mit dem Ziel der Festlegung der Spezifikationen für diese Geräte;
 9. Prüfung, ob die Einführung einer etwaigen Helmpflicht für Fahrradfahrer negative Auswirkungen auf die Benutzung von Fahrrädern haben könnte, und Prüfung der Probleme bei der wirksamen Anwendung dieser Maßnahme;
 10. weitere Prüfung der Frage, inwieweit das Fahren mit Abblendlicht oder Sonderlicht bei Tag Vorteile mit sich bringt und welche Auswirkungen dies hat;
 11. Prüfung etwaiger Nebenwirkungen der Auslösung des Airbags insbesondere im Falle mehrfacher Stöße;
 12. Prüfung der Auswirkungen und Möglichkeiten des eventuell obligatorischen Einbaus von dem Fahrer variabel einstellbaren Vorrichtungen, die bei Geschwindigkeitsüberschreitungen einen Warnton abgeben, in leichte Kraftfahrzeuge.
5. Schaffung und Verwaltung eines integrierten Informationssystems, in dem statistische Angaben zu allen Aspekten der Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union erfaßt, verglichen, interpretiert und verbreitet werden;
 6. Förderung des Austausches von Informationen auf europäischer Ebene über Hilfeleistungen für Unfallopfer, da feststeht, daß die Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfeleistungen einer der Faktoren war, die zur Verringerung der Anzahl der Toten im Straßenverkehr beigetragen haben;
 7. Festlegung von Leitlinien für die Verbreitung von Informationen über die besten Verfahren zur Konzipierung „toleranter“ Infrastrukturen und Ausarbeitung von Leitlinien zur Behandlung von Unfallschwerpunkten sowie zur Unterrichtung der Autofahrer über solche Unfallschwerpunkte;
 8. Förderung des Austausches von Informationen über die bewährtesten Strategien im Hinblick auf Sensibilisierungskampagnen.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Angesichts dessen und in dem Bestreben einer größtmöglichen Verringerung der Zahl der Unfälle verfährt der Rat wie folgt:

III. AUFKLÄRUNGSMASSNAHMEN

1. Förderung der Verbreitung der Ergebnisse der Testreihen, die im Rahmen des Programms EURO-NCP durchgeführt wurden;
 2. Förderung der Verstärkung des Informationsaustausches im Bereich der Straßenverkehrssicherheit, insbesondere durch Nutzung der gemeinschaftlichen Datenbank CARE über Straßenverkehrsunfälle⁽¹⁾; mit Hilfe verfügbarer Informationen zu qualitativen und quantitativen Aspekten können Prioritäten und Maßnahmen für die Festlegung von Orientierungen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit aufgezeigt werden;
 3. Förderung von Sensibilisierungskampagnen über die Folgen des Fahrens unter Einfluß von Alkohol und der Geschwindigkeitsübertretungen;
 4. Förderung von Sensibilisierungskampagnen über die Bedeutung des Anlegens des Sicherheitsgurts durch die Fahrzeuginsassen und des Tragens eines Schutzhelmes durch Zweiradfahrer;
1. Er unterstützt die Empfehlung der Kommission, mit der die nationalen, die regionalen und die lokalen Behörden der Mitgliedstaaten ermutigt werden sollen, die Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit rechnerisch zu erfassen und die Wirkung dieser Maßnahmen zu überwachen, so daß ein Vergleich angestellt werden kann zwischen diesen Kosten und dem Nutzen, d. h. den Kosten für Unfälle, die verhindert werden können.
 2. Er ersucht die obengenannten Behörden, verstärkt in Projekte im Bereich der Straßenverkehrssicherheit zu investieren und neue Anreize, insbesondere wirtschaftlicher Art, zu schaffen, mit denen die Investitionen auf allen Ebenen beschleunigt werden können.
 3. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, das am 17. Juni 1998 unterzeichnete Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis⁽²⁾ durchzuführen.
 4. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, die bereits im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens eingeleiteten Arbeiten im Hinblick auf ein Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen abzuschließen.

⁽¹⁾ Entscheidung 93/704/EG des Rates vom 30. November 1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 63).

⁽²⁾ ABl. C 216 vom 10.7.1998, S. 2.

Darüber hinaus ersucht der Rat die Kommission,

5. so rasch wie möglich die vorstehend genannten Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen zu unterbreiten;
 6. die Arbeiten in bezug auf Forschungs- und Aufklärungsmaßnahmen fortzuführen;
 7. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Arbeiten zur Verbesserung der CARE-Datenbank fortzusetzen und die verwendeten Begriffe zu vereinheitlichen;
 8. bei der Ausarbeitung ihres nächsten Aktionsprogramms folgendes zu berücksichtigen:
 - diese EntschlieÙung;
 - etwaige Maßnahmen zur Verminderung der negativen Auswirkungen nicht angepaßter Geschwindigkeit auf die Verkehrssicherheit;
 - die Zweckmäßigkeit, ein in Zahlen festgelegtes Ziel für den Rückgang der Gesamtzahl der Verkehrstopfer auf den Straßen der Gemeinschaft festzulegen.
-

**ENTSCHLISSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK**

vom 29. Juni 2000

über eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und Familienleben

(2000/C 218/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK —

Rahmen der Europäischen Union; dem ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben Rechnung zu tragen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag von Amsterdam macht die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu einer Aufgabe der Gemeinschaft und bietet insbesondere durch die Artikel 2, 3, 137 und 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft neue Möglichkeiten für diesbezügliche Gemeinschaftsmaßnahmen.
 - (2) Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern verlangt notwendigerweise die Beseitigung der Benachteiligung, die Frauen in bezug auf die Bedingungen für den Zugang zum und die Teilhabe am Arbeitsmarkt und Männer in bezug auf die Bedingungen für die Teilhabe am Familienleben trifft und die sich aus einer gesellschaftlichen Tradition ergibt, bei der noch immer die unbezahlte Arbeit im Rahmen der Sorge um die Familie als Hauptaufgabe der Frauen und die Erwerbsarbeit in Form von Teilnahme am Wirtschaftsleben als Hauptaufgabe der Männer gilt.
 - (3) Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen bedingt die Gleichstellung der arbeitenden Väter und Mütter insbesondere auch in bezug auf die für die Betreuung von Kindern oder anderen abhängigen Personen notwendigen Abwesenheiten vom Arbeitsplatz.
 - (4) Für die gesellschaftliche Entwicklung ist die ausgewogene Teilhabe der Frauen und der Männer sowohl am Arbeitsmarkt als auch am Familienleben, was sowohl für Männer als auch Frauen einen Vorteil darstellt, unabdingbar; Mutterschaft, Vaterschaft und die Rechte der Kinder sind hohe gesellschaftliche Werte, die von der Gesellschaft, von den Mitgliedstaaten und von der Europäischen Gemeinschaft zu schützen sind.
 - (5) Sowohl Männer als auch Frauen haben ungeachtet des Geschlechts ein Recht auf Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben.
 - (6) Es besteht bereits ein umfangreicher „gemeinschaftlicher Besitzstand“ sowie weitere einschlägige Initiativen im Rahmen der Europäischen Union; dem ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben Rechnung zu tragen.
 - (7) In der Entscheidung 2000/228/EG des Rates vom 13. März 2000 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2000⁽¹⁾ ist eine Verstärkung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer vorgesehen, wobei auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf besonderer Nachdruck gelegt wird. In diesem Zusammenhang wird betont, daß Möglichkeiten zur Unterbrechung der Berufstätigkeit, Elternurlaub und Teilzeitarbeit sowie flexible Arbeitsregelungen, die unter Wahrung des nötigen Gleichgewichts zwischen Flexibilität und Sicherheit sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer nutzen, für Männer wie Frauen von besonderer Bedeutung sind.
 - (8) Der Europäische Rat hat auf der Tagung vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon der Förderung der Chancengleichheit in allen ihren Aspekten, darunter auch der Reduzierung von geschlechtsspezifischen Ungleichgewichten im Beschäftigungsbereich, und der Erleichterung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben besondere Bedeutung zuerkannt und die Auffassung vertreten, daß eines der allgemeinen Ziele der aktiven Beschäftigungspolitik darin bestehen sollte, die Beschäftigungsquote der Frauen bis 2010 auf über 60% anzuheben.
 - (9) Es besteht bereits, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarats und der Internationalen Arbeitsorganisation ein ganzes Bündel internationaler Rechtsakte und Vereinbarungen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben;
- und unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:
- (10) In Anbetracht des Artikels 141 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist es wichtig, sowohl männliche als auch weibliche Arbeitnehmer, die Rechte im Rahmen der Vaterschaft, der Mutterschaft oder der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben wahrnehmen, zu schützen.
 - (11) Der Beginn des 21. Jahrhunderts ist ein symbolischer Zeitpunkt für die Formulierung eines neuen Gesellschafts-

⁽¹⁾ ABl. L 72 vom 21.3.2000, S. 15.

vertrags zwischen den Geschlechtern, in dem die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen und im privaten Leben von der Gesellschaft als Bedingung für Demokratie, Staatsbürgertum sowie individuelle Autonomie und Freiheit anerkannt wird und dem in allen Politiken der Europäischen Union Rechnung zu tragen ist —

1. ERKLÄREN, daß

- a) das Ziel der ausgewogenen Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und am Familienleben sowie das Ziel der ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß zwei besonders wichtige Vorbedingungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern sind;
- b) ein umfassender und integrierter Ansatz in der Frage der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben gefunden werden muß, denn es handelt sich hier um ein Recht von Frauen und Männern, einen Faktor zur Selbstverwirklichung im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben sowie im Familien- und Privatleben, einen hohen gesellschaftlichen Wert und eine Verantwortung der Gesellschaft, der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft;
- c) alle Bemühungen und konkreten Maßnahmen sowie deren Verfolgung und Beurteilung, insbesondere mittels geeigneter Indikatoren, zu fördern sind, um eine Änderung der Strukturen und des Bewußtseins zu gewährleisten, ohne die sich eine ausgewogene Teilhabe der Frauen und der Männer am Arbeits- und am Familienleben nicht erreichen läßt;
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen unter Wahrung des gegenseitigen Respekts und der aktiven Solidarität zwischen Frauen und Männern und in bezug sowohl auf die künftigen als auch auf die älteren Generationen gefördert werden müssen;

2. ERMUTIGEN die Mitgliedstaaten,

- a) die Förderung einer ausgewogenen Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und am Familienleben als eine der Grundvoraussetzungen für eine tatsächliche Gleichstellung in ihren Regierungsprogrammen zu verstärken und dabei die hierfür zu treffenden konkreten Maßnahmen sowohl horizontaler als auch spezifischer Art anzugeben;
- b) umfassende und integrierte Strategien zu entwickeln, die auf die Verwirklichung einer ausgewogenen Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und Familienleben zielen, bei denen unbeschadet der in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten bewährten Praktiken folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:
 - i) Prüfung der Möglichkeit, in der jeweiligen Rechtsordnung männlichen Arbeitnehmern ein individuelles,

nicht übertragbares Recht auf Vaterschaftsurlaub zuzuerkennen, das nach der Geburt oder Adoption eines Kindes unter Wahrung ihrer bestehenden arbeitsbezogenen Rechte gleichzeitig mit dem Mutterschaftsurlaub in Anspruch zu nehmen wäre, ungeachtet der Dauer des Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaubs;

- ii) Prüfung der Möglichkeit, in der jeweiligen Rechtsordnung den männlichen Arbeitnehmern Rechte zuzuerkennen, die ihnen im Hinblick auf Verwirklichung der Gleichstellung eine stärkere Mitwirkung am Familienleben ermöglichen;
- iii) Verstärkung von Maßnahmen, die im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu einer ausgewogenen Lastenverteilung bei der Versorgung von Kindern, älteren Menschen, Behinderten oder anderen abhängigen Personen ermutigen;
- iv) Verstärkung von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Familien ermutigen, sowie Festlegung von Kriterien für die Beurteilung der Ergebnisse bei der Verbesserung der Betreuungssysteme für Kinder;
- v) gegebenenfalls Einführung eines besonderen Schutzes für Familien mit nur einem Elternteil;
- vi) Prüfung der Möglichkeiten einer Harmonisierung der Schul- und der Arbeitszeiten;
- vii) Prüfung der Möglichkeit einer Aufnahme des Konzepts der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Vorbedingung für die Gleichstellung von Frauen und Männern in die schulischen Lehrpläne;
- viii) Sammlung von Daten und regelmäßige Veröffentlichung von Berichten mit Zahlenangaben über die Teilhabe der Frauen und der Männer am Arbeitsmarkt und die Teilhabe der Frauen und der Männer am Familienleben sowie über die Nutzung der Möglichkeit von Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlauben durch Frauen und Männer und über ihre Auswirkungen auf die Situation von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, um eine genaue Kenntnis der Sachlage zu erhalten und die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren;
- ix) Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich, um die Entwicklung neuer Ideen und Konzepte zu ermöglichen;
- x) Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen, die sich aktiv für die Zielsetzung dieser EntschlieÙung einsetzen;

- xi) Konzipierung, Durchführung und Förderung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen in regelmäßigen Abständen, um auf die Einstellung sowohl der Bevölkerung insgesamt als auch bestimmter Zielgruppen einzuwirken;
 - xii) Ermutigung der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, zur Einführung und Fortentwicklung von Betriebsführungspraktiken, die dem Familienleben ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Rechnung tragen;
3. APPELLIEREN an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft,
- a) in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber auf der Grundlage einer entsprechenden Evaluierung Maßnahmen durchzuführen, die auf Ausgewogenheit bei der Einstellung und der beruflichen Karriere von Frauen und Männern abzielen, um so einen Beitrag zur Bekämpfung der horizontalen und vertikalen Segregation des Arbeitsmarktes zu leisten;
 - b) die Ergebnisse dieser Maßnahmen in regelmäßigen Abständen auszuwerten und zu veröffentlichen;
4. APPELLIEREN an die Kommission,
- a) insbesondere im Rahmen der Programme im Initiativbereich der Gemeinschaft ihre der Unterrichtung, der Sensibilisierung, der Anregung der Forschung und der Durchführung von Pilotaktionen dienenden Bemühungen zu intensivieren, um eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und Familienleben herbeizuführen;
 - b) diese EntschlieÙung in ihrem Fünften Aktionsprogramm für die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu berücksichtigen, indem im Rahmen ihrer strategischen Ziele insbesondere die gleichgewichtige Verantwortung von Frauen und Männern für das Familienleben herausgestellt und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Teil-
- habe von Frauen und Männern am Berufs- und am Familienleben angemessen hervorgehoben werden;
- c) in Anbetracht der neuen Erfordernisse aufgrund der Artikel 2 und 3, des Artikels 137 Absatz 1 und des Artikels 141 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie unter Berücksichtigung des genannten Fünften Aktionsprogramms neue Formen einer ausgewogenen Teilhabe von Frauen und Männern sowohl am Berufs- als auch am Familienleben vorzuschlagen;
 - d) auf europäischer Ebene auf eine Intensivierung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern hinzuwirken, damit die Gleichstellung von Frauen und Männern in bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert und gleichzeitig deren Autonomie respektiert wird;
 - e) für eine regelmäßige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte Sorge zu tragen;
5. APPELLIEREN an die öffentlichen und privaten Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Sozialpartner auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene, daß
- a) sie ihre Bemühungen um eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und am Familienleben verstärken, insbesondere im Wege der Arbeitszeitgestaltung und der Beseitigung der Ursachen für Lohn- und Gehaltsunterschiede zwischen Frauen und Männern;
 - b) im besonderen die Sozialpartner sich bemühen, Lösungen zu finden, die einer ausgewogenen Teilhabe von Frauen und Männern am Berufsleben förderlich sind;
6. VERPFLICHTEN SICH, für eine Erörterung des Gegenstands dieser EntschlieÙung in regelmäßigen Abständen und parallel zu den Beratungen über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß Sorge zu tragen.
-

ENTSCHLISSUNG DES RATES**vom 29. Juni 2000****zu Maßnahmen im Bereich der gesundheitsrelevanten Faktoren**

(2000/C 218/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft muß einen Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus leisten.
- (2) Zu den wichtigsten Herausforderungen in diesem Zusammenhang zählen unter anderem genetische und biologische Faktoren, Faktoren, die die Lebensweise und die Verhaltensweisen betreffen, sowie ökologische, soziale, wirtschaftliche und politische Faktoren, die sich maßgeblich auf die Gesundheit der Menschen auswirken können.
- (3) Die Gemeinschaft sollte insbesondere unter Berücksichtigung ihrer künftigen Erweiterung stets gerüstet sein, um diese Herausforderungen, sowohl was den strategischen Ansatz und die zu treffenden Maßnahmen, als auch was geeignete politische und verwaltungsmäßige Strukturen anbelangt, zu bewältigen.
- (4) Einige der vorgenannten Faktoren lassen sich durch den einzelnen, einige durch Zusammenwirken der gesellschaftlichen Kräfte, zu denen auch einzelstaatliche und europäische Institutionen gehören, mittelbar oder unmittelbar steuern.
- (5) Die künftige Strategie der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit sollte im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Befugnisse darauf abgestellt sein, durch vorbeugende und gesundheitsfördernde Maßnahmen und durch die Entwicklung von gesundheitsorientierten Strategien in allen übrigen Tätigkeitsfeldern der Gemeinschaft auf die für die Gesundheit bestimmenden Faktoren einzuwirken —
- (6) NIMMT die Ergebnisse der Diskussionen auf der Europäischen Konferenz über die gesundheitsrelevanten Faktoren in der Europäischen Union (Evora, 15. und 16. März 2000) ZUR KENNTNIS, bei der vor allem die seelische Gesundheit und die Gesundheit junger Menschen sowie die Themen Rauchen, Alkohol und Ernährung im Vordergrund standen und eine Reihe praktischer und zielgerichteter Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesen Bereichen empfohlen wurden;
- (7) UNTERSTREICHT, daß die Gemeinschaft ihre Tätigkeit auf die Bereiche Prävention und Gesundheitsförderung ausrichten muß, um die Zahl der durch vermeidbare Krankheiten hervorgerufenen frühzeitigen Todesfälle zu vermindern und darauf hinzuwirken, daß den EU-Bürgern eine möglichst hohe, von Gebrechen freie Lebenserwartung zuteil wird;
- (8) HEBT HERVOR, daß die Gemeinschaft prüfen sollte, in welchen Bereichen sie am wirksamsten tätig werden könnte; sodann sollte sie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten geeignete Strategien ausarbeiten und durchführen, wobei die beträchtlichen kulturellen und sozioökonomischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
- (9) IST DER AUFFASSUNG, daß die zunehmenden Unterschiede, die beim Gesundheitszustand der Bevölkerung und bei den Leistungen der Gesundheitssysteme zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten bestehen, neue, aufeinander abgestimmte Bemühungen auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene erforderlich machen; ein Hauptschwerpunkt der gemeinschaftlichen Gesundheitsstrategie muß demnach darin bestehen, das Problem der Ungleichheiten im Gesundheitsbereich in Angriff zu nehmen;
- (10) HEBT HERVOR, daß die neue Strategie der Gemeinschaft für die öffentliche Gesundheit auf den Maßnahmen aufbauen muß, die in den bestehenden Programmen bereits für bestimmte gesundheitsrelevante Faktoren vorgesehen sind, insbesondere bezüglich Rauchen, Ernährung und Alkohol; er hebt ferner hervor, daß es wichtig ist, die Kontinuität mit bestehenden Maßnahmen sicherzustellen, daß hier aber auch weitere Schritte unternommen werden müssen, die konsequent auf die bestehenden Maßnahmen abzustimmen sind;
- (11) WEIST DARAUF HIN, daß die Gemeinschaft über einen breiten Fächer von Strategien und Instrumenten verfügt, um auf einige der wichtigsten für die Gesundheit der Menschen maßgeblichen Faktoren in signifikanter Weise positiv einzuwirken; daher müßten Energien und Ressourcen gebündelt werden, um in allen relevanten Sektoren greifbare Fortschritte in dieser Richtung zu erreichen;
- (12) BETONT, daß es erforderlich ist, die Sachkompetenz bei der Bewertung der Auswirkungen, die andere Politiken auf die Gesundheit und die sie bestimmenden Faktoren haben, weiter zu entwickeln;

- (13) HEBT die grundlegende Bedeutung HERVOR, die der Offenlegung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zukommt;
- (14) BEGRÜSST die Zusage der Kommission, eine breit angelegte Gesundheitsstrategie zu entwickeln, und einen eigenen Vorschlag für ein neues Gesundheitsprogramm mit einem besonderen Aktionsbereich vorzulegen, bei dem es darum geht, durch Gesundheitsförderung und Prävention — ergänzt durch eine sektorübergreifende Politik — auf die gesundheitsrelevanten Faktoren einzuwirken; er ist sich mit der Kommission darin einig, daß hierfür eine geeignete Wissensgrundlage entwickelt und dementsprechend auch ein wirksames Gesundheitsüberwachungssystem eingerichtet werden muß;
- (15) ERSUCHT die Kommission, diese Erwägungen ebenso wie die Ergebnisse der Halbzeitbewertung bestehender Programme bei der Ausarbeitung detaillierter Pläne und Durchführungsstrategien für das neue Programm für die öffentliche Gesundheit und bei der Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs von den bestehenden Aktionsprogrammen zum neuen Aktionsprogramm zu berücksichtigen;
- (16) ERSUCHT die Kommission, die entsprechend ihren Beschlüssen vor der Inangriffnahme des neuen Aktionsprogramms vorgesehene Bewertung der bestehenden Programme unter Einbeziehung externer Prüfer abzuschließen, damit die Ergebnisse der Bewertung in der Anlaufphase des neuen Programms genutzt werden können;
- (17) ERSUCHT die Kommission, bei der weiteren Arbeit an ihrer umfassenden Gesundheitsstrategie sämtliche Handlungsmöglichkeiten der Gemeinschaft in bezug auf die gesundheitsrelevanten Faktoren unter Nutzung aller durch den Vertrag gegebenen Spielräume auszuschöpfen, damit bei der Festlegung und Umsetzung aller Gemeinschaftspolitiken und -aktivitäten ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet ist.
- (18) RUFT die Mitgliedstaaten dazu AUF, diese Strategien voll zu unterstützen und ihre Durchführung auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene zu fördern.
-

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**vom 29. Juni 2000****zu Arzneimitteln und zur Volksgesundheit**

(2000/C 218/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. NIMMT KENNTNIS von den Schlußfolgerungen und Beratungsergebnissen der Europäischen Konferenz über Arzneimittel und Volksgesundheit in Lissabon vom 11./12. April 2000 über das künftige europäische System für die Beurteilung und Überwachung von Arzneimitteln, über die Relevanz des zusätzlichen therapeutischen Nutzens von Arzneimitteln, über entscheidende Aspekte für Innovation und Forschung, über die rationelle Verwendung von Arzneimitteln, über die Bedeutung und Entwicklungstrends von Informationssystemen für Arzneimittel auf diesem Gebiet, über die zunehmende Verwendung generischer Arzneimittel und über Kernfragen in bezug auf Veterinärarzneimittel;
2. UNTERSTREICHT, daß der Arzneimittelsektor nach wie vor einer Regelung auf der entsprechenden nationalen oder gemeinschaftlichen Ebene bedarf, um private Versorgung und soziale Belange miteinander in Einklang zu bringen. Die diesbezüglichen Maßnahmen müssen den weitestmöglichen Zugang zu geeigneten Arzneimitteln gewährleisten und den Anforderungen dynamischer Arzneimittelmärkte gewachsen sein und dabei die Bedeutung der europäischen Arzneimittelindustrie berücksichtigen, die ein leistungsfähiger Spitzentechnologiesektor mit hoher Wertschöpfung ist, der qualifizierte Arbeitsplätze schafft. Die Gemeinschaft hat hier im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Zuständigkeiten die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele im Bereich der Volksgesundheit und der Wirtschaft zu unterstützen. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit der Erweiterung von besonderer Bedeutung;
3. BETONT, daß bei der bevorstehenden Überarbeitung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Arzneimittel in vollem Umfang berücksichtigt werden muß, daß die zentralen und dezentralen Zulassungsverfahren auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit und der engen Einbeziehung der Mitgliedstaaten in das Zulassungsverfahren beruhen und beruhen müssen;
4. UNTERSTREICHT, daß es zur Förderung der Innovation äußerst wichtig ist zu ermitteln, welche Arzneimittel einen signifikanten zusätzlichen therapeutischen Nutzen bringen, daß die Innovation nicht nur für den Gesundheitsschutz, sondern auch unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten von entscheidender Bedeutung ist und daß deshalb auf einzelstaatlicher Ebene wie auf Gemeinschaftsebene entsprechende Grundlagenforschung und angewandte Forschung betrieben werden muß;
5. ERINNERT an die Bedeutung der Maßnahmen im Rahmen der Strategie gegen die Antibiotikaresistenz, die in den vom Rat (Gesundheit) auf seiner Tagung vom 8. Juni 1999 und vom Rat (Landwirtschaft) am 12. Dezember 1999 angenommenen Entschlüssen vorgeschlagen wurden;
6. WEIST DARAUF HIN, daß es angesichts der steigenden Anforderungen an die Gesundheitsfürsorge, die die Haushalte stark belasten, unerlässlich ist, daß die Ausgaben für Arzneimittel wie auch die Ausgaben in allen anderen Bereichen der Gesundheitsfürsorge evaluiert werden, um sicherzustellen, daß Arzneimittel sinnvoll eingesetzt werden, und ist der Ansicht, daß die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Austausch von Erfahrungen und zur Entwicklung von Evaluierungsverfahren hier von großem Wert sein kann;
7. HÄLT ES FÜR WICHTIG, daß Datenbanken entwickelt werden, die den im Gesundheitswesen Tätigen und unter Umständen auch der Öffentlichkeit industrieunabhängige Informationen über Arzneimittel, zum Beispiel über generische Arzneimittel, liefern. Diese Entwicklung sollte parallel zum Ausbau der bestehenden Informationssysteme erfolgen;
8. BETONT, daß die Förderung der Verwendung generischer Arzneimittel eine erhebliche Auswirkung auf die Reduzierung der Ausgaben für Arzneimittel haben kann, wenn darauf hingewiesen wird, daß diese kostenwirksam eingesetzt werden. Die Verwendung generischer Arzneimittel schafft auch Spielraum bei den Ausgaben für Arzneimittel, der zur Finanzierung neuer innovativer Produkte genutzt werden kann;
9. WEIST DARAUF HIN, daß sich bei Arzneimitteln zur Verwendung im Veterinärbereich genau wie bei Humanarzneimitteln Fragen der Qualität, der Sicherheit und der Wirksamkeit stellen. Außerdem sind die Sicherheit des Verbrauchers tierischer Erzeugnisse, die sichere Verwendung von Tierarzneimitteln, Maßnahmen zur Tilgung bestimmter Infektionskrankheiten, die mögliche Ausbreitung in der Umwelt und der Schutz gegen bestimmte mißbräuchliche Praktiken zu prüfen;
10. BITTET die Kommission, diese Erwägungen — sofern sie für die Ausarbeitung detaillierter Pläne und Durchführungsstrategien für das neue Programm für die Volks-

gesundheit und die bevorstehende Überarbeitung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Arzneimittel relevant sind — zu berücksichtigen;

besondere Möglichkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten unter Nutzung aller durch den Vertrag gegebenen Spielräume auszuschöpfen;

11. BITTET die Kommission NACHDRÜCKLICH, bei der weiteren Arbeit an ihrer umfassenden Gesundheitsstrategie sämtliche Handlungsmöglichkeiten der Gemeinschaft in bezug auf Arzneimittel und die Volksgesundheit und ins-

12. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, diese Strategien voll zu unterstützen und ihre Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene auf Gemeinschaftsebene zu fördern.
